

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 19.07.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 19. Juli 1916.) 62. Stück

Inhalt:

N^o 130. Verordnung vom 15. Juli 1916 zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

N^o 130.

Verordnung zum Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen.

Rastede, den 15. Juli 1916.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 137 Ziffer 2 und des Artikels 193 des revidierten Staatsgrundgesetzes, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 4 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von

Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen, erhält für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916 folgende Fassung:

„Die Kriegszulage beträgt bei dem Vorhandensein von ein oder zwei Kindern unter fünfzehn Jahren im Jahre 108 *M.* Sie steigt für jedes weitere Kind unter fünfzehn Jahren um jährlich 36 *M.*“

Sind nur ein oder zwei Kinder vorhanden, so dürfen steuerbares Einkommen und die Kriegszulage zusammen den Betrag von 3000 *M.* nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 36 *M.*

Den Kindern gleichgeachtet werden erwerbsunfähige Angehörige, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Besoldungsempfänger bestritten wird, jedoch werden bei Verheirateten die Ehefrau und bei Ledigen ein Angehöriger nicht mitgerechnet.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Rastede, den 15. Juli 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat. Scheer. Graepel.

Dr. Schmidt.